

Zur Struktur des Heimarbeitsentgeltes und zu seiner wirtschaftlichen Rolle

Von J. Ernst, Zürich

I. Zu seiner Struktur

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht das Ergebnis einer systematischen Erforschung des Gegenstandes, sondern mehr dasjenige zufälliger Beobachtungen, die der Verfasser bei beruflicher Tätigkeit gemacht hat. Sie erstrecken sich auch nicht auf die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Heimarbeitsentgeltes, obschon sich manche Besonderheiten erhalten haben, die ohne nähere Kenntnis ihrer Vergangenheit gelegentlich seltsam anmuten. Unvollständig sind die Ausführungen auch deshalb, weil der Heimarbeitsentgelt weit stärker als der Fabrikarbeitsentgelt Wandlungen wirtschaftlicher Art unterworfen ist, welche im einzelnen hier nicht erwähnt werden. Da die Heimarbeit in der Schweiz keinen Bindungen gesetzlicher Art unterworfen ist, ist sie für Störungen im Wirtschaftsleben empfänglicher als die Fabrikarbeit, aus dem gleichen Grunde aber auch anpassungsfähiger. Der Fabrikarbeitsentgelt hat eine verhältnismässig kurze Lebensgeschichte hinter sich und ist ein einfaches und klar umschriebenes Gebilde, nicht so der Heimarbeitsentgelt.

Das Anstellungsverhältnis des Fabrikarbeiters ist im Dienstvertrag des Obligationenrechts festgelegt. Die Betätigung des Heimarbeiters schliesst sich, wenn auch nicht immer eindeutig, mehr dem Werkvertragsverhältnis an. Das eigentliche Dienstvertragsverhältnis ist in der Heimarbeit sekundärer Art und erst spät entstanden. Die Heimarbeit zeigt auch heute noch eine Reihe von Übergangsformen und Besonderheiten, die rechtlich kaum je zweifelsfrei umschrieben werden können.

Der Heimarbeitsentgelt ist seiner Art nach ein Stücklohn, kein Zeitlohn. Der Akkord wird berechnet für ein ganzes herzustellendes Arbeitsstück, zum Beispiel die Strickarbeit an Strümpfen oder die Flechtarbeit an Körben. Oder er wird berechnet auf Grund einer Einheit von Fläche, Mass oder Gewicht (je Meter Gewebe, je Kilo abgelieferte Nägel). Oder er wird endlich berechnet auf Grund der Arbeit an einem Teilstück oder an mehreren Teilstücken eines zusammensetzbaren Ganzen (Giletschneider, Rocksneider, Beinkleidschneider). Eine besondere Entschädigungsart zeigt die Stickerei, wo die Zahl der Stiche entschädigt wird. Auch die in der Heimarbeit vorkommenden Nebenarbeiten, das Garnieren, Montieren oder Fertigmachen usw., werden im Akkord entschädigt. Begreiflicherweise, da ja nicht die Möglichkeit besteht, die Leistung

des Heimarbeiters zu überwachen oder in den Entstehungsgang eines Erzeugnisses so einzugliedern, dass der Arbeiter gezwungen wäre, eine bestimmte Minimalleistung innert bestimmter Frist zu vollbringen.

Anders verhält es sich, wenn der Heimarbeiter selber als Fabrikant und Händler auftritt. Es ist in diesem Falle noch schwieriger, die manuelle Arbeitsleistung lohn technisch auszuscheiden. Der Verdienst umfasst in diesem Fall auch die Arbeitsleistung des Händlers und Verkäufers. Vom Heimarbeiter als Lohnnehmer zum Heimarbeiter als Werkbeauftragten und zum Heimarbeiter als Fabrikanten und Händler bestehen in Wirklichkeit so viele Zwischenstufen und Kombinationen, dass es kaum je möglich sein dürfte, sie übersichtlich zu gliedern, geschweige denn, sie etwa gesetzlich zu normieren. Die häufigste Erscheinungsform ist immerhin heute (mit Ausnahme der Handstrickmaschinen-Heimarbeit) die des reinen lohnerwerbenden, vom Verleger, Händler oder Fabrikanten werkbeauftragten Heimarbeiters, der keine Funktionen mehr als Zwischenmeister oder Selbstfabrikant und Händler ausübt. In der geschichtlichen Entwicklung ist der reine Lohnnehmer der jüngste Typus: es besteht noch am ehesten die Möglichkeit, seinen Akkordentgelt demjenigen des Fabrikarbeiters zu vergleichen.

Trotzdem hat auch hier die Vergleichsmöglichkeit ihre Schranken. Der Stücklohn des Heimarbeiters ist in den wenigsten Fällen ein Nettoarbeitsentgelt wie derjenige des Fabrikarbeiters. Der Heimarbeiter erhält keinen Nettoarbeitsentgelt, sondern einen Bruttoentgelt, von dem er beispielsweise die von ihm zu liefernden Zutaten, wie Nähfaden, Nadeln, Garn, Litzen, Bänder, Werkzeugmiete oder Werkzeugamortisation, in Abzug zu bringen hat. Je nachdem er mit dem von ihm selber gelieferten oder ihm gegenüber verrechneten Rohmaterial haushält, fällt sein Nettoarbeitsentgelt aus. Der Heimarbeiter liefert aber ferner auch den Arbeitsraum, das Licht, den Strom für den Antrieb einer Maschine, die Heizung und anderes mehr. Sodann legt er zum Abholen der Arbeit und Zurückbringen manchmal lange Wege zurück, oder er hat Porti für Zustellung und Rücksendung des Arbeitsgutes zu entrichten. Gelegentlich wird ihm ferner ein bestimmter Satz verrechnet für die Arbeitsausgabe des Verlegers, der vermehrte Kontrollarbeit verrichtet. Wo keine tarifierten Arbeitsentgelte vorliegen, sind die Heimarbeitslöhne schon an und für sich vielfach niedriger als die Fabrikarbeitslöhne, da in diesen Fällen — Ausnahmen kommen vor — die Arbeitskonkurrenz unter den gewerkschaftlich seltener organisierten Heimarbeitern voll zur Auswirkung kommt.

Der Heimarbeiter rechnet noch mit andern Umständen, die seinen Arbeitsentgelt gegenüber demjenigen des gleichwertigen Fabrikarbeiters schmälern. Eine gerechte Arbeits- und Lohnverteilung findet oft nur dann statt, wenn die Arbeitsvermittlung vom Auftraggeber zum Heimarbeiter durch eine neutrale Stelle erfolgt, sei es eine amtliche oder halbamtliche Institution, sei es durch einen wirklich unabhängigen Betriebsbeamten. Sobald ein privater Fergger die Arbeit vermittelt, pflegen Ungleichheiten in der Behandlung der einzelnen Arbeitskräfte in Erscheinung zu treten. Es entsteht für ein und dieselbe Arbeitsleistung ein verschiedenes Entgelt (was bei tarifierten Betriebsarbeit schwer

möglich ist). Dass sich Ungleichheiten in der Entgeltgestaltung manchmal selbst in neutral geleitete Ferggerstellen einschleichen, liegt, wenn keine klaren Tarife angewendet werden, in den Eigenschaften der menschlichen Natur begründet.

Die genauere Erfassung des Netto-Heimarbeitsentgeltes wird vielfach auch dadurch erschwert, dass der gleiche Auftraggeber dem Heimarbeiter die Zutaten je nach den Umständen gegen Berechnung oder Verrechnung selber liefert, oder auch nicht. Ebenso liefert er das Arbeitswerkzeug, sei es gegen Verrechnung in Form von Amortisationen oder in Form von Miete, sei es gegen einmalige Kaufzahlung unter willkürlicher Festsetzung des Verkaufspreises. Es kann vorkommen, dass nicht zwei Heimarbeiter desselben Auftraggebers zu den gleichen Entgeltbedingungen arbeiten. Das Ineinanderwirken verschiedenartiger Rechtsgeschäfte bei der Entrichtung des Heimarbeitsentgeltes ist eine typische Erscheinung der Heimarbeit.

Der Heimarbeitsentgelt ist deshalb auch für manche weniger skrupelhafter Unternehmer ein Spekulationsobjekt par excellence. Er verrechnet dem Heimarbeiter die Zutaten, die er liefert, teurer, als sie den Arbeiter bei Selbstkauf zu stehen kämen. Er macht darauf einen Zwischengewinn, den er beim Betriebsarbeiter nicht machen kann. Da er die Zutat mit der fertiggestellten Ware zurückerhält, so hat er aus ihr zudem eine doppelte Verdienstquelle gemacht. Wehrt sich der Heimarbeiter dagegen, so muss er mit dem Entzug der Arbeitsgelegenheit rechnen. Hin und wieder kommt es auch vor, dass der Auftraggeber den Heimarbeiter veranlasst, mehr Roh- oder Zutatenmaterial zu übernehmen, als für die in Arbeit gegebene Lieferung nötig ist. Entweder wird auf diese Weise der Heimarbeiter im Nettoerwerb geschädigt oder er ist gezwungen, spätere Arbeit wieder vom gleichen Auftraggeber entgegenzunehmen. Er gerät in eine Art Abhängigkeitsverhältnis, da er für das übernommene Material kaum eine andere Verwendungsmöglichkeit hat. Ebenso kommt es ziemlich häufig vor, dass der Arbeitgeber die schwache Stellung des Heimarbeiters dazu benützt, um ihm das Arbeitswerkzeug (zu übersetztem Preis) mit dem Versprechen der nachherigen Beschäftigung zu verkaufen, welches Versprechen aber nur auf kurze Zeit eingehalten wird. Es ist dem Heimarbeiter nicht möglich, die angeschafften Werkzeuge zu amortisieren, von einem Entgelt für geleistete Arbeit nicht zu reden. Die Versprechen hinsichtlich der Beschäftigungsdauer pflegen unverbindlich zu sein, sie bilden gelegentlich nur eine Basis für die Führung eines mehr oder weniger zweifelhaften Handelsgeschäftes mit Arbeitswerkzeugen. So bestehen beispielsweise auf den Gebieten der Handstrickmaschinen- und Webeapparaten-Heimarbeit zeitweise schwunghaft betriebene Handelsgeschäfte, welchen die Heimarbeit als Lockvogel dient.

Heute weniger, in der Schweiz nur noch in bescheidenem Umfang, kommt es vor, dass der Heimarbeiter ein Arbeitslokal ausserhalb seiner Wohnung oder dem eigenen Haus mieten muss. Insbesondere dann, wenn er zusammen mit einem oder mehreren anderen Heimarbeitern eine Werkgemeinschaft bildet oder wenn er gleichzeitig Fergger ist. So in der Stickerei- und Uhrenindustrie, auch in einzelnen kleineren Heimarbeitszweigen der Metallverarbeitung oder der Textilbranche, ferner in der Korbwarenindustrie. Die Erfassung des Netto-

ertrages für geleistete Arbeit ist in solchen Fällen zwar nicht immer unmöglich, aber auch nicht immer einfach.

Wenn gesagt wurde, dass der Nettoverdienst des Heimarbeiters teilweise von der Verrechnungsart der vom Fabrikanten oder Auftraggeber gelieferten Zutaten und Garnituren abhängt, so hat es nicht die Meinung, dass der Zwischen Gewinn des Arbeitgebers in allen Fällen als Missbrauch zu werten ist. Oft geht dieses Vorgehen in der betreffenden Industrie auf jahrhundertealte Überlieferung zurück, deren Entstehung heute nicht immer einwandfrei festgelegt werden kann. Die Erhärtung der Überlieferung ist aber in einzelnen Fällen so gross, dass selbst der Arbeitnehmer darin nichts Anstössiges sieht. So war es beispielsweise in der aargauischen Nagelschmiedeindustrie üblich, dass der Auftraggeber dem Nagelschmied das zu verarbeitende Material mit einem Zuschlag von 60 Rappen bis 1 Franken je Kilo lieferte und dass der Arbeitnehmer nicht berechtigt war, sich das Metall selber billiger zu besorgen, obschon er in voller Kenntnis des Zwischengewinnes des Auftraggebers war. Ein Einbruch in diesen Brauch konnte erst vor wenigen Jahren durchgeführt werden.

Eine Errechnung des Netto-Heimarbeitsentgeltes als Vergleichsbasis zum Fabrikarbeitsentgelt ist sodann noch aus anderen Gründen nicht leicht möglich. Die Fabrikarbeit ist hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ferienanspruch usw. gesetzlich geregelt, die Heimarbeit nicht. Der Heimarbeiter geniesst keine bezahlten Ferien; er ist oft halbe Tage, oft Tage, oft Wochen oder Monate arbeitslos. Er kennt den Gesamtarbeitsvertrag nicht, der seinem Arbeitsentgelt wenigstens für eine gewisse Zeit eine gewisse Stabilität sichern würde. Er hat selten Dienstkündigungsfristen, da es sich nicht um ein Dienstvertragsverhältnis handelt. Tariferte Heimarbeitsentgelte gibt es für den Arbeitnehmer nur dann, wenn gleichzeitig die Betriebsarbeit in Gesamtarbeitsverträgen normiert ist. Da sich jedoch Tarifverträge oft auf rein lokale Verhältnisse beziehen oder aber nur Anwendung finden auf die einer Berufsorganisation angeschlossenen Arbeiter, so steht der Heimarbeiter oft wiederum ausserhalb der Genussmöglichkeit des damit verbundenen Schutzes. Tarifverträge ändern natürlich auch nichts daran, dass der Heimarbeiter die (unkontrollierbare) Verrechnung der Zutaten, der Kontrollarbeit für Arbeitsausgabe, der Miete für Werkzeuge, Licht, Strom, Heizung usw. in Kauf nimmt.

Es gibt in der Heimarbeit, soweit sie nicht mit der Fabrikarbeit eng verflochten ist, auch keinen Lohnlistenzwang: die Kontrollmöglichkeit des Entgeltes fällt dahin. Der Heimarbeiter lässt «Abzüge» über sich ergehen, die in Betriebsarbeit nicht denkbar wären. Es kommt vor, dass die Lohnzahlung überhaupt in keinem irgendwie errechenbaren Verhältnis zur tatsächlichen Arbeitsleistung steht, auch in der Schweiz. Wie nirgends sonst, ist es sodann in der Heimarbeit üblich, dass sowohl der Auftraggeber wie der Heimarbeiter aus dem Arbeitsentgelt eine Art Geheimnis machen, der Auftraggeber, weil er kein Interesse hat, das in der sozial tiefstehenden Heimarbeit angewendete Niveau der Lohnzahlung bekanntzugeben, der Heimarbeiter, weil er fürchtet, er könnte durch Denunzierung seine Arbeit verlieren. Er kann fristlos verdienstlos werden und hat keine gewerkschaftliche Organisation in seinem Rücken,

die ihn gegen allzu grosse Willkür schützt. Die Ursache der häufig vorkommenden «Entlassung» braucht dem Betroffenen nicht einmal bewusst zu sein, da die gefährdenden Äusserungen zeitlich sich mit dem Eintreten der Verdienstlosigkeit nicht zu decken brauchen.

Im vorstehenden sind die Strukturbesonderheiten der Entgeltgestaltung für den einfachen lohnerwerbenden Heimarbeiter angedeutet. Wenden wir sie auf alle Erscheinungsformen der Heimarbeit bis zum selbständigen Heimarbeitsfabrikanten an, so werden die Schwierigkeiten der Erfassung des Entgeltes noch grösser, hauptsächlich deswegen, weil die Heimarbeits-«Arten» nicht in reiner Form in Erscheinung zu treten pflegen, sondern in einer Mischung, die ein Ausschneiden der Teilentgelte praktisch nicht mehr erlaubt.

Einzelne Entschädigungsformen besonderer Art, die zwar in der Heimarbeit auch vorkommen und teilweise in ihr ursprünglich, wenn auch heute nicht mehr für sie allein spezifisch sind, sind der Gruppenakkord, der blinde Akkord und das Trucksystem. Beim Gruppenakkord wird ein bestimmter Arbeitsgang unter zwei oder mehrere Arbeitskräfte aufgeteilt: von der Leistungsfähigkeit der Beteiligten, d. h. von der Art ihres Zusammenarbeitens, hängt die Höhe des Gruppen- und damit des Einzelverdienstes ab. Gruppenakkord kann bei der Stickerei-, Uhren- und Schuhindustrie beobachtet werden. Der blinde Akkord besteht darin, dass für eine bestimmte Arbeitsmenge, die aus gleichartigen Arbeitsstücken besteht, eine feste Entschädigung ausgerichtet wird, wobei aber nicht zum voraus feststeht, welches der Akkord auf dem einzelnen Arbeitsstück ist. Beim Trucksystem wird die geleistete Arbeit nicht in Form von Bargeld entschädigt, sondern in Form von Waren (Lebensmitteln, Bekleidungsstücken usw.). Der Heimarbeitsfergger ist gleichzeitig Inhaber eines Warengeschäftes: der Heimarbeiter hat, um Arbeit zu erhalten, in Kauf zu nehmen, dass der Fergger die Verrechnungspreise der von ihm in Zahlung gelieferten Waren willkürlich ansetzt. Das Trucksystem kommt in der Schweiz nur noch in vereinzelt Fällen vor, vorwiegend in der Stickerei- und in der Strickwarenheimarbeit.

Zu den grundsätzlichen Strukturverschiedenheiten im Vergleich zum Fabrikarbeitsentgelt gesellen sich bei der Heimarbeit noch andere Erscheinungen mehr zufälliger Art, die seine Erfassung oft schwierig gestalten. Ein Teil der «Heim»-Industrien (wie etwa die Stickerei, die Herstellung von Rohrmöbeln und Korbwaren, die Holzschnitzerei, die Konfektion) arbeitet mit einer umfangreichen Musterung. Es werden tausend oder mehr Variationen von einer beschränkten Zahl von Grundartikeln hergestellt, wobei jede Musteränderung kleinere oder grössere Verschiebungen im Arbeitsgang mit sich bringt und theoretisch eine Verschiebung im Arbeitsentgelt zur Folge haben sollte. Wird der Arbeitsentgelt nur für die Grundmuster normiert, so fällt er für die Gesamtheit der zugeteilten Muster unberechenbar aus und bildet eine besondere Art blinden Akkord. Dieser blinde Akkord ist von Auftrag zu Auftrag, je nach Zahl und Mischung der einzelnen Muster, verschieden: die vom Grundmuster abweichenden Arbeitsstücke pflegen in der Regel einen komplizierteren Arbeitsgang zu haben. Zuweilen hat selbst der Auftraggeber keinen klaren Einblick in die Angemessenheit der Entgeltgestaltung bei dieser Art Vorgehen: öfter aber ist das

Vorgehen eine Spekulation auf lohntechnischem Gebiete, die dem Auftraggeber, der die verschiedenen Muster zu Einzelpreisen verkauft, einen Vorteil bietet. Für den Aussenstehenden ist eine Nachkontrolle um so schwieriger, als die Muster raschem saisonmässigen Wechsel unterworfen zu sein pflegen. Das gibt insbesondere auch dem Fergger Gelegenheit für ungleichmässige Behandlung, d. h. Bevorzugung oder Benachteiligung der einzelnen Arbeitskraft. Im Fabrikbetrieb, wo ähnliche Musterungen vorkommen, sind derartige Ungleichheiten schwerer möglich, weil der Arbeitnehmer die genaue Tarifierung jedes einzelnen Arbeitsganges durchsetzen kann und damit auf die Entgeltgestaltung Einfluss nimmt. Der isolierte Heimarbeiter kann die Tarifierung nicht erzwingen und könnte auch ihre Einhaltung viel schwerer kontrollieren.

Der Heimarbeitsentgelt ist auch heute noch ein nicht sehr stabiles, Wandlungen und Beeinflussungen leicht unterworfenes Gebilde. Die Beweglichkeit, zusammen mit dem Umstand, dass die Heimarbeit sich an die untersten Klassen der sozialen Schichtung der Bevölkerung wendet, lassen es erklärlich erscheinen, dass der Entgelt, ganz besonders in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, zu einem Spekulationsfeld für denjenigen Unternehmer wird, der sich der Heimarbeit technisch überhaupt noch bedienen kann.

II. Die wirtschaftliche Rolle des Heimarbeitsentgeltes

Damit ist die Rolle und Bedeutung des Heimarbeitsentgeltes in der Volkswirtschaft angedeutet. Der Unternehmer bedient sich der Heimarbeit, wenigstens heute, d. h. in der absteigenden Konjunktur, vornehmlich um der Anpassungsfähigkeit ihres Arbeitsentgeltes willen. Während die aufsteigende Bewegung der Vorkriegsjahrzehnte eher eine relative Schrumpfung des Bestandes an Heimarbeit, relativ mit Bezug auf das rasche Ansteigen der Betriebsarbeit, zeigte, verläuft die Entwicklung jetzt umgekehrt. Die Überführung der Heimarbeit in geschlossene Betriebe mit grösserer technischer Vollkommenheit, leichter Überwachbarkeit der Arbeitsleistung und grösserer Lieferbereitschaft war für den Unternehmer früher trotz höherem Lohnbudget ein Vorteil. Nachdem die absteigende Konjunktur die Anpassung an neue billigere Preislagen nötig macht, tritt der Heimarbeitsentgelt, soweit die technischen Möglichkeiten für die Anwendung der Heimarbeit gegeben sind, in seine Rolle als Preisanpasser. In Kauf genommen wird die geringere Qualität der Arbeitsleistung. Die Lieferbereitschaft hat infolge der Entwicklung auf dem Gebiete des Verkehrswesens auch in der Heimarbeit Fortschritte gemacht.

In welchem Ausmass der Heimarbeitsentgelt als Preisanpasser wirken kann, mögen die nachfolgenden unverbindlichen Zahlen zeigen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder restlose Genauigkeit. Der Akkordentgelt ist auf Stundenlohn umgerechnet. In der vorwiegend exportierenden (Maschinen-) Stickerei betrug der Durchschnittsstundenlohn 1922 35 bis 40 Rappen, 1935 knapp 20 Rappen. In der Appenzeller Handstickerei war der Stundenentgelt noch 1929 60 bis 80 Rappen, im Jahre 1935 20 bis 35 Rappen (Vorkriegsentgelt bis zu Fr. 1.50). In der Weissnäherei sank der Heimarbeitsentgelt im Laufe der letzten

Jahre rund um 40 %, in der einfachen Konfektion (Schürzen, Hemden usw.) um rund 200 %. Er beträgt vielfach kaum noch 10 Rappen je Arbeitsstunde. Die einfacheren Arbeiten in der Uhrenindustrie waren bis vor der Krise mit rund 50 bis 60 Rappen je Stunde entschädigt, heute noch mit 20 bis 30 Rappen. In der Exporthandstrickerei beträgt der Arbeitslohn für die einfachsten Arbeiten heute noch 7 bis 10 Rappen je Stunde, früher wenigstens 20 Rappen. In der Herstellung von Korbwaren und Rohrmöbeln wurden bis vor einigen Jahren dem Korbflechter in der Heimarbeit 50 bis 80 Rappen je Stunde ausbezahlt, heute noch 25 bis 50 Rappen. Einzelne Erzeugnisse der Korbwarenindustrie werden bis zu 35 % unter Vorkriegsengrospreis geliefert. In der Stickereiindustrie beträgt der Realheimarbeitslohn heute noch rund ein Drittel des Vorkriegsreallohnes, in der einfacheren Konfektion knapp die Hälfte, in der Weissnäherei etwa 70 %.

Eine Ausnahme unter den «Heim»-Industrien bildet die Entlohnung in der Basellandschäftler Bandweberei. Der Arbeitsentgelt hat nur eine mässige Senkung erfahren. Er beträgt auch heute noch 40 bis 70 Rappen je Stunde. Bekanntlich ist in der Bandweberei der Beschäftigungsgrad stark gesunken, so dass die Lohnsumme entsprechend zurückgegangen ist. (Ähnlich bei der Stickerei-, Exporthandstickerei- und Uhrenindustrie.)

Die Krisenempfindlichkeit ist, wie teilweise aus den Beispielen hervorgeht, dort am stärksten, wo Frauenarbeit eine Rolle spielt, also in der Konfektions-, der Stickerei- und Strickereiindustrie, weniger in den holz- oder metallverarbeitenden Gewerben. In diesen werden allerdings hochwertigere Rohmaterialien verwendet, und auch in der Heimarbeit gilt die Regel, je höher der Materialwert, desto stabiler der Lohnwert.

Im allgemeinen wird beobachtet, dass der Einfluss der weiblichen Arbeit in der Entgeltgestaltung für die Heimarbeit grösser ist als der Einfluss der männlichen Arbeit. Weibliche Heimarbeit (Konfektion, Strickerei und andere) ist einer natürlichen starken Konkurrenzierung unterworfen: in der Regel ist nicht eine längere Berufslehre Voraussetzung. Gewerkschaftliche Organisation ist erschwert (auch die örtliche Isoliertheit spielt eine grosse Rolle), die Entgelte werden nicht tarifiert und unterliegen den Schwankungen der Konjunktur leicht und rasch. Vielfach müssen sich der Heimarbeit auch Arbeitskräfte bedienen, die im Erwerbsleben nicht mehr als vollwertig gelten würden, sie drücken auf die Entgelte. In einzelnen Industrien (Korbwaren und Strickwaren) treten Unternehmungen auf, die nicht auf kaufmännische Preiskalkulation angewiesen sind, sie drücken ebenfalls auf die Entgelte.

Die schwache Position der Heimarbeit, die sie zum Objekt der Spekulation auf lohntechnischem Gebiete macht, lässt sie aus dem gleichen Grunde als raschen und willigen Anpasser an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse erscheinen. So kann man sich fragen, ob die exportierende Stickerei die Anpassung an die Weltmarktlage ohne die Heimarbeit mit so geringen sozialen und wirtschaftlichen Reibungen hätte durchführen können, wie es tatsächlich der Fall war. Dass andererseits der nichttarifizierte gewissermassen vogelfreie Heimarbeitentgelt, vom Standpunkt des industriellen Arbeiters aus betrachtet, aber ein Unruhe-

stifter ist, ist kaum zu bestreiten: die allzu rasche Überführung von Betriebsarbeit in Heimarbeit kann Störungen im sozialen Gefüge zur Folge haben. Die industrielle Arbeitskraft wird beschäftigungslos und fällt der Arbeitslosenfürsorge anheim, während die Heimarbeit den Entgelt auf ein Niveau zurückbringt, das, sozial betrachtet, kaum noch ohne weiteres als erfreuliche Erscheinung gelten kann. Ob dabei die Heimarbeit, obschon sie betriebswirtschaftlich etwas weniger unrationell arbeitet als vor dem Kriege, mehr als ein vorübergehendes Mittel der Anpassung ist, wird erst die Zukunft lehren.

Beispiele für die Auflösung der industriellen Konzentration und die Abwanderung in die Heimarbeit sind heute unschwer zu finden. Jedermann weiss, welche Wandlungen die Struktur der Uhrenindustrie durchmacht. Weniger offensichtlich waren bisher die Vorgänge in der Konfektion und in der Korbwarenindustrie, in welcher sich der Bestand an Heimarbeitern im Laufe weniger Jahre verdreifacht hat, während eine entsprechende Zahl kleingewerblicher Betriebe die Tore schloss. Ähnlich sind die Verhältnisse in der Strickwarenfabrikation. Von einer Absatzschrumpfung ist nicht die Rede, wenigstens nicht auf dem Inlandmarkt, trotzdem hat die Heimarbeit den Preisdruck erheblich verstärkt. Weder sind für die Umstellung grössere Kapitalien noch sind grössere technische Kenntnisse erforderlich. Der Heimarbeitsverlag arbeitet an und für sich schon billiger, da er keine Fabrikgebäulichkeiten nötig macht. Dass die Umstellung durch Bestrebungen wirtschaftlicher Autarkie auf kantonalem Gebiete noch gefördert wird, sei nur nebenbei erwähnt.

Die Heimarbeit hat zudem einen Nachteil ganz ausgeprägter Art, dessen Auswirkung der Konsument zu tragen hat; sie beeinflusst nämlich in erheblichem Grade die Qualität der Ware. Heimarbeit ist Abbau der Qualität, welcher mit dem Preisabbau Hand in Hand geht. Nicht nur wird am Rohmaterial gespart, die Arbeitsleistung in der Heimarbeit ist mit der betrieblich überwachten Leistung nicht zu vergleichen. Eine Ausnahme bilden gewisse Bestrebungen zur Förderung bergbauerlicher mehr kunstgewerblicher Heimarbeit, bei denen das Gewicht nicht auf die Preisanpassung gelegt wird, sondern auf die Qualität des Erzeugnisses, unbeschadet der Preisbildung.

Wo die Heimarbeit lediglich eine zurzeit durch Notwirtschaft begründete Rückbildung der Industrie darstellt, wie auf den Gebieten der Konfektionsindustrie, der Strickwaren- und Korbwarenindustrie und anderen, d. h. wo es sich um Erzeugung von Massengut handelt, ist die Zweckmässigkeit der Förderung der Umstellung, wie sie gelegentlich sogar offiziell angestrebt wird, fraglich. Wo die Anpassung angerufen werden kann, wie in der Exportindustrie, vollzieht sie sich ohne Zutun. Der Heimarbeitsentgelt ist an und für sich ein wirksamer Regulator: seine Funktion sollte aber nicht durch Investierung öffentlicher Mittel noch verschärft werden.
